

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0004/17/1.1

Düsseldorf, den 07.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg durch Änderung des Block 4 durch Einbau einer DeNOX-Anlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 15.05.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel am Standort Friedrich-Ebert-Str.12 in 47119 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hartz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
47166 Duisburg

Datum: 15. Mai 2018

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0004/17/1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerk Hermann-Wenzel, Werk Ruhrort durch Umbau des Block 4

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0004/17/1.1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Auf Ihren Antrag vom 30.01.2017, zuletzt ergänzt am (Ausgangszustandsbericht vom 13.04.2018) ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

**I.****Entscheidung**

Der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte c (Buchstabe G) und Spalte D (Buchstabe E) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort, 47119 Duisburg durch die folgenden Maßnahmen erteilt:

- **Einbau einer DeNOx Anlage nach dem SCR-Verfahren im Rauchgasweg des Block 4**
- **Einsatz von Ammoniakwasser zur Entstickung des Rauchgases**
- **Errichtung und Betrieb eines Ammoniakwasserlagers (NH₄OH, ≤ 25 %-Lösung)**
- **Umbau der Löschanlage**

Die Anlagendaten der geänderten Dampfkesselanlage (Block 4) betragen:

Dampfkessel

Name/Wohnsitz des Herstellers:	KSG, Stuttgart
Herstell-Nr.:	305
Bauart:	Sulzer-Einrohrkessel
Baujahr:	1968
Max. Dampfleistung:	517 t/h
Feuerungswärmeleistung:	432,7 MW (unverändert)



HD-Austrittsdruck:	184,4 bar ü
HD-Austrittstemperatur:	540 °C
Genehmigungsdruck:	210,9 bar ü
Speisewassereintrittstemperatur:	260 °C

Zwischenüberhitzer

Baujahr:	1968
Herstell-Nr.:	791
max. Dampfleistung:	517 t/h
ZÜ-Eintrittsdruck:	45,3 bar ü
ZÜ-Eintrittstemperatur:	346 °C
ZÜ-Austrittsdruck:	43,0 bar ü
ZÜ-Austrittstemperatur:	540 °C
Genehmigungsdruck:	58,8 bar ü

(Umrechnungsfaktor atü nach bar = 0.981)

Rauchgasreinigungsanlage

DeNOx-Anlage nach dem SCR-Verfahren

Reinigungsprinzip:	selektive katalytische Reduktion durch Ammoniak
--------------------	--

Ammoniakwasserlage

Ammoniakwasser (NH ₄ OH):	als ≤ 25 %ige wässrige Lösung
--------------------------------------	-------------------------------



Ammoniakwasserlagerbehälter:	Doppelwandiger Behälter, Netto-Füllvolumen: 50 m ³ , Leckage-Überwachung, Sicherheitsventil, Atmungsventil, Entlüftungsleitung mit Flammensperre, Überfüllsicherung, Messaufnehmer für Druck, Temperatur, Füllstand
Verfahren der Tankwagenentladung:	Gaspindelverfahren

Reduktionskatalysator (SCR)

Reduktionsmittel:	Ammoniakwasser (NH ₄ OH) als ≤ 25 %ige wässrige Lösung
Einbauart:	Kessel 4 Rauchgasseitig zwischen Kesselausgang 2. Zug, Austritt Economiser und Eintritt 3. Zug

II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde. Maßgeblich sind die in **Anlage 1, Nebenbestimmung 1.1** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



III.

Nebenbestimmungen / Hinweise

Der Genehmigung werden die in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Anlage 1) und Hinweise (Anlage 2) beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

IV.

Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt, geändert oder ergänzt werden.

V.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Genehmigungsbescheid andere die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich - rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen:

- Die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

VI.

Fristen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlagenteile begonnen



wird und die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

VII.

Festsetzung der Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW).

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile (**E**) wird auf **4.000.000,00 Euro** festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Änderungskosten der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage betragen nach Ihren Angaben 4.000.000,00 €. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 Buchstabe b).

Danach berechnet sich die Gebühr für eine Genehmigung mit Errichtungskosten bis 500.000 € nach folgender Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000).$$

Bei Errichtungskosten (E) von 4.000.000,00 €. ergibt sich demnach eine Gebühr von 13.250,00 €.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

Würde diese Erlaubnis selbstständig erteilt, würde die Gebühr gemäß der Stellungnahme des Dezernats 55 (Technischer Arbeitsschutz) gemäß Tarifstelle 11.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung 7.112,50 Euro betragen.

Da die Gebühren für eine selbständige Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung niedriger sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 13.250,00 €.

3. Abzug für Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001

Da die Anlage von einer Zertifizierung nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem erfasst ist, vermindert sich die Gebühr entsprechend Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 v.H. auf 9.275,00 Euro.

4. Gebühr für die UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Änderung nach §§ 16 BImSchG des Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.



Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Tarifstelle	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (81 € je Stunde)**	LG 2.1* (68 € je Stunde)**	LG 1.2* (59 € je Stunde)**	
15h				
15h5.5	4	16	0	1.412,00 €
Gebühr gesamt				1.412,00 €

- * - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst
- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1), ehemals gehobener Dienst
- Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst
- ** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.412,00 Euro.

5. Gesamtverfahrenskosten (BlmSchG + UVPG)

Somit betragen die Gesamtverfahrenskosten nach Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5: **9.275,00 Euro + 1.412,00 Euro = 10.687,00 Euro.**

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Die Gebühren von **10.687,00 Euro** sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Zulassungsbescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die



Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000852617

zu überweisen.

Ich darf darauf hinweisen, dass ohne die **genaue** Übertragung des Kassenzeichens (bei Verwendung eigener Buchungsbelege) eine Buchung nicht möglich ist.

Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages erhoben.

**VIII.
Begründung**

Sachverhalt:

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt in Duisburg-Ruhrort das Industriekraftwerk Hermann Wenzel.

In dem Kraftwerk werden die anfallenden Koppelprodukte (Koksgas und Hochofengas) des Hüttenwerkes zur Strom- und Prozesswärmeversorgung eingesetzt.

Das Kraftwerk Hermann Wenzel wird mit drei Blöcken betrieben, der Block 4 hat eine Gesamtfeuerungsleistung von 432,7 MW.



Mit Schreiben vom 30.01.2017 beantragte thyssenkrupp Steel Europe AG die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG. Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf den Block 4 und umfasst nachstehende Änderungen:

- Einbau einer DeNO_x Anlage nach dem SCR-Verfahren im Rauchgasweg des Block 4
- Einsatz von Ammoniakwasser zur Entstickung des Rauchgases
- Errichtung und Betrieb eines Ammoniakwasserlagers (NH₄OH, ≤ 25 %-Lösung)
- Umbau der Löschanlage

Im Zuge der Änderung wird die vorhandene Dampfturbine instandgesetzt. Dabei wird die Steuerflüssigkeit der Turbinenregelung ersetzt. Es kommt zu einer Änderung der Wassergefährdungsklasse.

Die beantragten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Betriebseinheit BE 3, den Block 4. Die anderen Betriebseinheiten sind von dieser Änderung nicht berührt und bleiben in ihrer bekannten Arbeitsweise unverändert. Durch die Änderung kommt es zu keiner Änderung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung des Kraftwerkes Hermann Wenzel.

Der Block 4 des Kraftwerk Hermann Wenzel soll mit einer Rauchgasentstickungsanlage nachgerüstet werden, um die zukünftigen Emissionsgrenzwerte im laufenden Betrieb der Anlage ab 2018 sicher einhalten zu können.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.



Nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung wurden der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie die Fachdezernate Überwachung und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Änderungsantrag aufgefordert.

Begründung der Entscheidung:

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die unter Einschaltung von den Fachbehörden vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass insbesondere bei Beachtung der **Nebenbestimmungen unter 3. (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen)** durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG insbesondere unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorge-



grundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der 13. BImSchV geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Luftverunreinigungen - Emissionen

Die genehmigten Emissionen werden durch das Vorhaben für Staub und Stickoxide, angegeben als NO₂, um 6 % reduziert. Im Mischgasbetrieb mit Katalysator entstehen durch einen Ammoniakslupf zusätzliche Emissionen. Die Erhöhung der Schwefeldioxid-Emissionen im Vergleich zur genehmigten Situation bei maximalem Koksgaseinsatz ist auf die nach § 10 der 13. BImSchV durchgeführte Herleitung des gleitenden Grenzwertes auf Basis der anteiligen Feuerungswärmeleistung zurückzuführen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Luftqualität in der Umgebung des Kraftwerkes „Hermann Wenzel“ wurde ein Gutachten durch ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. erstellt.

Es wurden Ausbreitungsrechnungen auf Grundlage des Anhangs 3 der TA Luft zur Immissionsprognose der Stoffe/Stoffgruppen Stickstoffdioxid, Schwebstaub (PM-10), Staubbiederschlag und Schwefeldioxid durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der Stickstoff- und Schwefeldepositionen unter naturschutzrechtlichen Belangen betrachtet.

Das ANECO-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden und keine zusätzlichen Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Eine relevante Auswirkung auf Immissionen im Umfeld des Kraftwerks kann daher ausgeschlossen werden.

Lärm

Die Schallausbreitungsrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die an den Aufpunkten Apostelstraße 56 und 76 in der nächstgelegenen



Wohnnachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte durch die beantragte Änderung an der Anlage um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner nennenswerten Erhöhung der Schallimmissionen an den relevanten Aufpunkten kommt.

Sonstige Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen

Auch sonstige Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit können durch die geplante Änderung nicht verursacht werden. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, sind die geplanten Sicherheits- und Schutzsysteme im Einzelnen dargestellt.

Abfallvermeidung / –verwertung und Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch das beantragte Vorhaben werde gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht verstoßen.

Betriebliche Nachsorgepflichten

In den **Hinweisen (Anlage 2)** ist Bezug nehmend auf § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt, wie die Antragstellerin einer betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Nr. 3 BImSchG) nachzukommen hat.

Zur **Feststellung der UVP-Pflicht** ist Folgendes anzumerken:

Gemäß § 3e Abs. 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 besteht

die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder



2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Zu Abs. 1 Nr. 1:

Die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 des UVPG angegebene Größen- oder Leistungswerte werden durch die hier beantragten Änderungen nicht selbst erreicht oder überschritten.

Die Änderungen am Block 4 des Kraftwerkes führt zu keiner Änderung der Leistung des Blockes 4 bzw. des gesamten Kraftwerkes.

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden, da die Vorprüfung im Einzelfall (§ 3a UVPG i. V. mit § 3c UVPG) unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33, Datum 17.08.2017).

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies am 30.01.2017 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



Andere öffentlich - rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes werden nicht beeinträchtigt. Auch dies ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Bei diesem Sachverhalt musste dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG stattgegeben werden, wobei der Genehmigungsbescheid zur Erfüllung der in den §§ 5 und 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu verbinden war.

X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das



besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Stefan Hartz



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0004/17/1.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Gliederung:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen**
2. **Nebenbestimmungen zur Bauordnung, zum Brandschutz und zum Bodenschutz**
3. **Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**
4. **Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**
5. **Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
6. **Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht**
7. **Nebenbestimmungen zum Abfall**



1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.

Die Errichtung und der Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen müssen nach den mit dieser Genehmigung verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt. Maßgeblich sind die im Folgenden aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen:

1. Zertifikat DIN ISO 14001
2. Anschreiben zum Antrag vom 30.01.2017
3. Inhaltsverzeichnis
4. Antragsformulare/Kostenaufstellung
 - Formular 1 – Blatt 1 bis 3
 - Formulare 2 bis 8.5
 - Kostenaufstellung
5. Sicherheitsdatenblätter
6. Erklärung gem. § 89 Betriebsverfassungsgesetz
7. Erläuterung zum Antrag
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9. Aussage zu Luft, Stickstoffdepositionen, Gerüche
10. Emissionsbetrachtung Lärm
11. Störfallbetrachtung
12. Umweltverträglichkeitsvorprüfung
13. Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG
14. Arbeitsschutzbetrachtung
15. Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV



16. Fließbilder
17. Maschinenaufstellungsplan und Pläne
18. Explosionsschutzkonzept
19. Stellungnahme zum Bodenschutz
20. Stellungnahme zum Artenschutz
21. Brandschutzkonzept (Fortschreibung)
22. Unterlagen zu VAWS
23. Deutsche Grundkarte
24. Amtlicher Lageplan
25. Entwässerungsplan
26. Ausgangszustandsbericht

1.2.

Die Betriebsaufnahme (Inbetriebnahme) der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist innerhalb eines Monats der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

1.3.

Diese Genehmigung oder eine Kopie dieser Genehmigung ist an der Betriebsstätte oder in der dazugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.



2. Nebenbestimmungen zur Bauordnung / zum Brandschutz und zum Bodenschutz

2.1.

Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

2.2.

Ausnahmsweise darf der Standsicherheitsnachweis (Einbau SCR-Anlage, Gebläse und Auffangwanne Tankanlage) nach Erteilung der Genehmigung, jedoch rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung eingereicht werden. Diese Bauvorlagen müssen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch einen Prüfsachverständigen, einen Prüfamt oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Der Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

2.3.

Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten verantwortlich die Einhaltung der brandschutztechnischen Forderungen überwacht und bis zur



Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.

2.4.

Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

2.5.

Ein Kurzbericht zu der Begleitung durch die Abteilung ThyssenKrupp Umweltschutz inkl. ggf. durchgeführter chemischer Analysen des Aushubmaterials ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert nach Durchführung der Tiefbauarbeiten vorzulegen.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1. Geräuschemissionen

3.1.1.

Die von diesem Genehmigungsbescheid erfassten beantragten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben



der TA Lärm¹ – unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

<u>Immissionsort</u>	<u>tagsüber dB(A)</u>	<u>nachts dB(A)</u>
Apostelstraße 56	55	40
Apostelstraße 76	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v.g. Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

3.1.2.

Spätestens drei Monate nach Aufnahme des Dauerbetriebes der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf die Einhaltung der Anforderungen der Nebenbestimmung 3.1.1 durch eine Messung einer nach § 29 i. V mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messstelle darf nicht die Geräuschprognose für die Antragsunterlagen erstellt haben.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der

¹ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)



rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

3.1.3.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

3.2. Emissionsbegrenzungen Luftverunreinigende Stoffe:

Die Grenzwerte der jeweils gültigen 13. BImSchV gelten weiterhin unverändert fort.

Nach Einbau der SCR-Anlage gilt zusätzlich folgende Emissionsbegrenzung für Ammoniak (NH_3) im Abgas des Kessels 4:

Tagesmittelwert	10 mg/m ³
Halbstundenmittelwert	20 mg/m ³
Jahresmittelwert	5 mg/m ³

Die v. g. Emissionsbegrenzung bezieht sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalte an



Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.

Hinweis: Bei jeder Änderung der 13. BImSchV, die nach Erteilung dieser Genehmigung in Kraft tritt, ist der jeweilige Grenzwert für Ammoniak anzuwenden. Der festgelegte Jahresmittelwert von 5 mg/m³ für Ammoniak ist davon ausgenommen und bleibt somit unbeschadet dem v.g. weiterhin gültig.

3.3.

Nach Einbau der SCR-Anlage ist der Parameter Ammoniak gemäß § 20 der 13. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß § 22 Absatz 1 der 13. BImSchV auszuwerten und über das Emissionsdatenfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

Hinweis: Die Pflicht zur Ermittlung, Registrierung, Auswertung und Übermittlung der bislang kontinuierlich gemessenen Parameter bleibt hiervon unberührt.

3.4.

An der Anlage auftretende emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe

- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes,
- d) der Dauer der Störung,
- e) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre bzw. in den Boden / das Grundwasser) und



f) der aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung -)

in einem Tagebuch zu registrieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.

3.5. Störungen der Anlage

Störungen in der Anlage, die zu Gefahren oder Belästigungen führen können, sind unverzüglich und sachgemäß zu beseitigen, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Weiterhin ist über alle Betriebsstörungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden kann, das Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, ggf. fernmündlich, zu unterrichten. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung (en) unverzüglich zuzusenden.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1.

Die Änderung der Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben.



Mit Schreiben vom 08.03.2017 hat der Antragssteller hinsichtlich der sicherheitstechnischen und explosionsschutztechnischen Erfordernisse ergänzende Antragsangaben und Antragsunterlagen nachgereicht. Diese sind Bestandteil des Genehmigungsantrages.

5. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1.

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

5.2.

Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 oder Anlage 6 der AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.



5.3.

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

5.4.

Die/der im Bereich „(Lagebezeichnung aus den Antragsunterlagen entnehmen“) befindliche Sammelgrube/Auffangraum/Pumpensumpf (gegebenenfalls zusätzliche Informationen) ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 oder Anlage 6 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.

5.5.

Das Beschichtungssystem des Auffangraumes muss über eine gültige „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweis) verfügen und ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes für die „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweis) aufzutragen.

5.6.

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 oder 6 der AwSV dem nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.



5.7.

Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.

5.8.

Der einwandige Pumpensumpf innerhalb des Auffangraumes ist ständig von allen Flüssigkeiten (Reinigungsflüssigkeiten oder evtl. Leckagen) trocken zu halten. Dies ist in der gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellenden Betriebsanweisung festzuschreiben.

5.9.

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

5.10.

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

**5.11.**

Für alle Abdichtungssysteme/ -flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUmwS-Richtlinie dem Sachverständigen gemäß § 52 AwSV vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.37 bzw. die BUmwS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen.

5.12.

Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkungsbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.

5.13.

Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingte Produktverluste mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.14.

Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.



6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

6.1. Regelüberwachung, AZB

Der Boden ist alle zehn Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen. Der Parameterumfang der Untersuchung und der jeweils einschlägige Ort ergeben sich aus der Tabelle 5 des AZBs.

Das Grundwasser ist zunächst alle drei Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden (Tab. 7 des AZB).

Die Durchführung der Überwachung von Boden und Grundwasser erfolgt analog dem Vorgehen im AZB und beinhaltet auch die Dokumentation

6.2. Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen



Datum: 15.05.2018

Seite 15 von 15

Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

7. Nebenbestimmungen zum Abfall

7.1.

Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall ist ordnungsgemäß und schadlos bzw. gemeinwohlverträglich zu entsorgen (gemäß §§ 7, 15 KrWG).

7.2.

Bei allen anfallenden Abfällen sind die entsprechenden Dokumentationspflichten der §§ 49 bzw. 50 KrWG i. V. m. der NachwV zu beachten.

Bezüglich der Auskunftspflichten ist § 47 Abs. 3 KrWG zu berücksichtigen.



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0004/17/1.1

Hinweise

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV NW S. 1162/SGV NW 232)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln BetrSichV -



Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)

Datum: 15.05.2018

Seite 2 von 6

- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs-



und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)

Datum: 15.05.2018

Seite 3 von 6

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

1. Immissionsschutz

1.1

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

1.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn



aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zust. Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 €



außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Datum: 15.05.2018

Seite 5 von 6

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

1.6

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

1.7

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Gewässerschutz

2.1

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche



Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

Datum: 15.05.2018

Seite 6 von 6

2.2

Wesentliche Änderungen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums bzw. der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.

2.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.